

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2023

Kurz informiert

| | |
|----------------------------------------------------------------|---|
| Überzogenes Wartungsintervall und „scheckheftgepflegt“..... | 1 |
| Auch bei LG Braunschweig fällt der Prüfbericht durch..... | 1 |
| Geschädigter muss Verbringungskosten nicht vorab prüfen..... | 2 |
| Gescheiterter Regress des Versicherers gegen Werkstatt..... | 2 |
| Entsorgung nach Wohnmobilreparatur ist aufwendig..... | 3 |
| Finanziertes Fahrzeug und Aktivlegitimation..... | 3 |
| Versicherer vermittelt Mietwagen, der kommt aber nicht..... | 4 |
| LogiCheck und die Zeithonorar-These..... | 4 |
| Gutachten für Wohnmobil darf mehr kosten als Standard..... | 5 |
| Restwert bei finanziertem Fahrzeug nicht via Börse..... | 5 |
| „Abschleppwagen zu groß und zu teuer“-Einwand zieht nicht..... | 6 |
| „Kosten für das Abschleppen vom Schadenort“ ist umfassend..... | 6 |

Reparaturkosten

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Nachhilfestunde des BGH für das bei Vor- und Altschäden bisher äußerst eigenwillige KG..... | 7 |
| BGH mit Details zur fiktiven Abrechnung bei werkstatteigenem Kfz...9 | |

Abschleppkosten

| | |
|------------------------------------------------------------------|----|
| E-Fahrzeug: Darf Versicherer hohe Abschlepprechnung kürzen?..... | 10 |
|------------------------------------------------------------------|----|

Restwert

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| Bei Nutzung von Restwertbörse: Wie lange Fahrzeug einstellen?..... | 11 |
|--------------------------------------------------------------------|----|

Fiktive Abrechnung

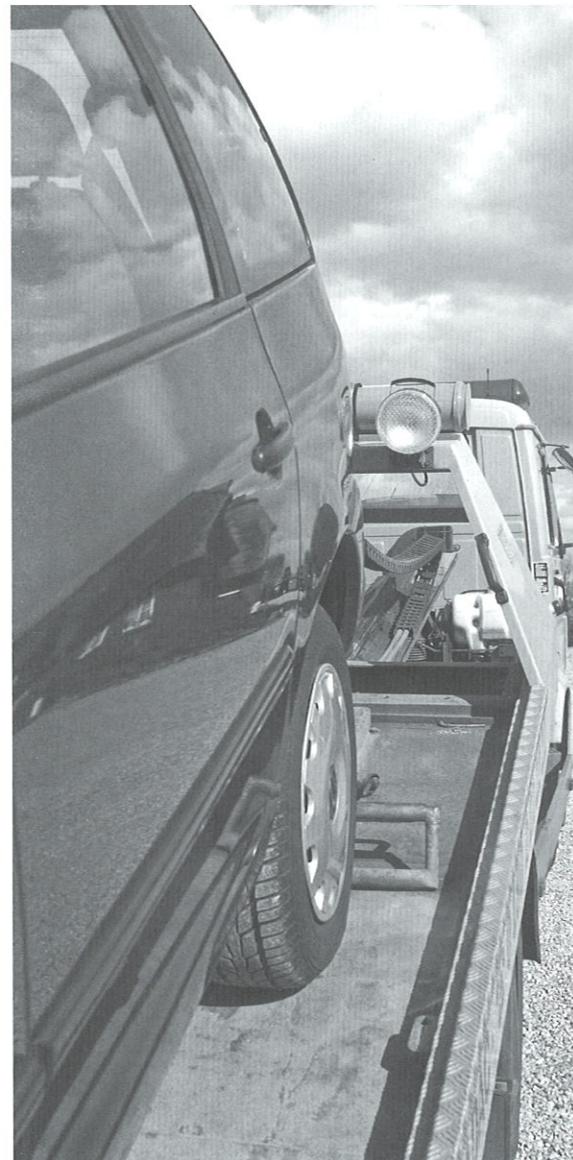
| | |
|----------------------------------------------------------------|----|
| Nachforderung der Differenz bei Preiserhöhungen rechtens?..... | 12 |
|----------------------------------------------------------------|----|

Kasko

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Hagelschaden und Dellen-Drücker: Fernwirkung bei jungen oder scheckheftgepflegten Fahrzeugen..... | 13 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

Textbausteine

| | |
|-----------------------------------|----|
| Korrespondenz leicht gemacht..... | 17 |
|-----------------------------------|----|



► Reparaturkosten

Überzogenes Wartungsintervall und „scheckheftgepflegt“

| Bei ansonsten regelmäßiger, zeit- und kilometergerechter Wartung des Fahrzeugs führt ein überzogenes Wartungsintervall nach Auffassung des AG Tettngang nicht dazu, dass das Prädikat „scheckheftgepflegt“ dadurch verloren geht. Statt bei 90.000 km wurde die letzte Wartung vor dem Unfall erst bei etwa 104.000 km durchgeführt. |

Das AG hat in seinem Urteil, das leider einigen Buchstabensalat enthält, aber an der maßgeblichen Stelle doch eindeutig verständlich ist, darauf abgestellt, dass der Geschädigte nach der Verkehrsauffassung doch noch mit „scheckheftgepflegt“ werben dürfte, wenn er es verkaufen wolle. In der vom Versicherer herangezogenen BGH-Entscheidung seien es immerhin fünf Jahre gewesen, seit das bis dahin lückenlos gewartete Fahrzeug (nachweislich) nicht mehr zur Wartung war (AG Tettngang, Urteil vom 28.06.2023, Az. 3 C 257/23, Abruf-Nr. 236285, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

PRAXISTIPP | Im Tettnganger Fall war es eine sehr deutliche Überziehung des Wartungsintervalls, sodass UE nicht sicher ist, ob das alle Gerichte so gesehen hätten. Hilfreich ist bei innerhalb der auch vom Hersteller akzeptierten Toleranz überzogenem Intervall der Hinweisbeschluss des AG Nördlingen vom 11.03.2019, Az. 3 C 548/18, Abruf-Nr. 232644: „Vorliegend hat die Klageseite den Werkstattnachweis für das Fahrzeug vorgelegt, wonach das Fahrzeug stets entsprechend den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen in einer Markenwerkstatt gewartet wurde. Zwar wurde teilweise die Kilometerleistung leicht überschritten, dies lässt der Hersteller aber bis zu einer bestimmten Grenze ohne weiteres zu. Wenn schon der Hersteller dies als zumutbare Toleranzgrenze ansieht, sieht das Gericht hier keine Bedenken, diese Grenze ebenfalls anzunehmen.“

► Reparaturkosten

Auch bei LG Braunschweig fällt der Prüfbericht durch

| Immer länger wird die Liste der Gerichte, die den Prüfbericht in die Bedeutungslosigkeit verweisen. Aktuell ist der Prüfbericht beim LG Braunschweig durchgefallen. |

Der vorgelegte Prüfbericht bemängelte zwar einzelne Schadenpositionen aus dem Privatgutachten der Geschädigten, zeige aber dessen mögliche Unzulänglichkeiten nicht hinreichend konkret auf. Insbesondere werde nicht erläutert, warum und inwieweit einzelne Beschädigungen „nicht erkennbar“ oder „nicht nachvollziehbar“ seien. Eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit dem fachlich fundierten Privatgutachten sei nicht festzustellen, so das LG Braunschweig (Urteil vom 27.06.2023, Az. 12 O 38/23, Abruf-Nr. 236230, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schelper, Hannover).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Aktueller Rechtsprechungsreport zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten“, UE 2/2023, Seite 7 → Abruf-Nr. 48985936

AG Tettngang:
Prädikat scheckheft-
gepflegt geht nicht
verloren

Gericht verweist
Prüfbericht in
Bedeutungslosigkeit



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



Auch Verbringungs-
kosten unterfallen
dem Werkstatttrisiko

► Reparaturkosten

Geschädigter muss Verbringungskosten nicht vorab prüfen

| Der Geschädigte muss sich bei der Vergabe des Reparaturauftrags keine Gedanken über entstehende Verbringungskosten machen. Denn er wählt nicht unmittelbar den Lackierbetrieb aus, sondern eine Werkstatt, die eine vollständige Reparatur einschl. der ggf. in Fremdleistung durchgeführten Lackierung anbietet. Insofern hat der Geschädigte keinen unmittelbaren Einfluss auf die Auswahl der Lackiererei und damit auch nicht auf die Kosten, entschied das AG Dinslaken. |

Folglich unterfällt alles das dem Werkstatttrisiko, das vom Schädiger zu tragen ist. Allenfalls ein Auswahlverschulden im Hinblick auf die Werkstatt könnte dem Geschädigten zur Last fallen. Wählt er aber die örtliche Werkstatt der Marke, ist für ein Auswahlverschulden nichts ersichtlich. Letztlich ist der Geschädigte zu einer laienhaften Plausibilitätsprüfung der Rechnung verpflichtet. Die Plausibilität der Verbringungskosten ergibt sich aber aus deren Übereinstimmung mit dem Gutachten (AG Dinslaken, Urteil vom 06.07.2023, Az. 32 C 147/22, Abruf-Nr. 236340, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gülденberg, Duisburg/Voerde).

► Regress

Gescheiterter Regress des Versicherers gegen Werkstatt

| Ein Paradebeispiel eines gescheiterten Regresses eines Versicherers gegen die Werkstatt, nachdem er dem Geschädigten auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs die vollen Reparaturkosten erstatten musste, liefert ein Urteil des AG Kiel. Im Schadengutachten stand, dies und das sei neben anderen Arbeiten zu erledigen, um das unfallbeschädigte Fahrzeug fach- und sachgerecht zu reparieren. Im Prüfbericht hingegen stand, dies und das sei überflüssig. |

Die Klage des Versicherers stützt sich nahezu ausschließlich darauf, dass die Arbeiten nicht notwendig seien, weil das eben im Prüfbericht so stehe. So hat der Versicherer den Prozess schon aus formalen Gründen verloren. Denn die substanzlose Bezugnahme auf den ebenso substanzlosen Prüfbericht genüge nicht den Anforderungen an eine Begründung, warum die Arbeitsschritte überflüssig seien. Da fragt man sich: War das schlampige Arbeit des Anwalts auf Seiten des Versicherers? Vermutlich nicht. Vermutlich ist die Substanzlosigkeit des Vortrags schlicht damit zu erklären, dass die „Das ist nicht notwendig“-Behauptung technisch nicht substantiiert werden kann, weil die Arbeitsschritte nämlich doch notwendig sind.

In dem Urteil ist auch noch zu lesen, dass der Versicherer nicht verlangen könne, die Lackiererrechnung einzusehen, um – wie er meinte – den Lackieraufwand prüfen zu können. Wenn die Lackierungskosten in der Rechnung der Werkstatt nicht detailliert aufgeschlüsselt sind, aber den Betrag aus dem Schadengutachten, in dem sie detailliert aufgeschlüsselt sind, nicht übersteigen, genügt das den Ansprüchen an die Rechnungsstellung (AG Kiel, Urteil vom 26.05.2023, Az. 113 C 163/22, Abruf-Nr. 236278, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Keden, Kiel).

AG Kiel sieht
Substanzlosigkeit
des Vortrags
des Versicherers

► Entsorgungskosten

Entsorgung nach Wohnmobilreparatur ist aufwendig

| Versicherer kürzen Reparaturkosten immer wieder um Entsorgungskosten. Das AG Schwandorf hat hier nicht mitgemacht und im Fall einer Wohnmobilreparatur die Entsorgungskosten in Höhe von 500 Euro netto dem Geschädigten zugesprochen. |

Begründung des Gerichts: Entgegen der Behauptung des Versicherers holen die Wohnmobilhersteller beschädigte Teile nicht kostenlos ab. Im Übrigen müssten die Wohnaufbauteile, die in Sandwichbauweise konstruiert sind, in ihre Bestandteile Holz, Aluminium und Dämmmaterial zerlegt werden. Die Bestandteile müssen bis zur Abholung durch den Entsorgungsbetrieb getrennt voneinander aufbewahrt werden. Das alles sei aufwendig. Entsprechend hat das Gericht die Entsorgungskosten zugesprochen (AG Schwandorf, Urteil vom 19.06.2023, Az. 2 C 722/22, Abruf-Nr. 236002, eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 581: Entsorgung von Wohnfahrzeugteilen geht anders als bei Standardfahrzeugen → Abruf-Nr. 49614271

► Finanzierung

Finanziertes Fahrzeug und Aktivlegitimation

| Das unfallbeschädigte Fahrzeug ist finanziert und an die Bank zur Sicherheit übereignet. Der Darlehensvertrag enthält die typische Klausel, dass der Darlehensnehmer verpflichtet ist, das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zu halten und notwendige Reparaturen auf seine Kosten sofort ausführen zu lassen. Das sind die Zutaten der ganz einfach zu begründenden Aktivlegitimation des Darlehensnehmers als Geschädigten. Bestätigt hat dies nun das AG Coburg. |

Schlank und klar hat das AG Coburg aufgezeigt: Aus dem von den Leasingkonstellationen hinreichend bekannten Haftungsschaden heraus hat der Darlehensnehmer einen eigenen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten. Denn auch der Besitz ist durch § 823 BGB geschützt (AG Coburg, Urteil vom 12.07.2023, Az. 18 C 1213/23, Abruf-Nr. 236275, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

PRAXISTIPP | Das Urteil ist zwar business as usual und unspektakulär. Aber es eignet sich bestens, es solchen Gerichten vorzulegen, die sich von Einwendungen des Versicherers zur Aktivlegitimation irritieren lassen.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ergänzt Rechtsanwaltsbaustein RA039: Schadenersatz bei finanziertem Fahrzeug auf Haftungsschaden → Abruf-Nr. 47330956

AG Schwandorf
spricht Kosten
von 500 Euro zu



DOWNLOAD

Textbaustein
581
auf Seite 20



Neues Urteil des
AG Coburg gut zur
Vorlage bei Gericht
geeignet



DOWNLOAD

RA039
auf ue.iww.de



AG Schwäbisch Gmünd: Geschädigtem ist kein weiteres Zuwarten zuzumuten

DOWNLOAD



Textbaustein
580
auf Seite 19



Versicherer wollen Zeitaufwandshonorar durchdrücken

DOWNLOAD



RA064
auf
ue.iww.de



► Mietwagen

Versicherer vermittelt Mietwagen, der kommt aber nicht

| Vermittelt der Versicherer dem Geschädigten einen Mietwagen, kommt dieser aber nicht wie vereinbart am Tag des Reparaturbeginns, darf der Geschädigte bei der Werkstatt einen Wagen anmieten. Dies hat das AG Schwäbisch Gmünd entschieden. |

Der Geschädigte spricht mit dem Versicherer ab, dass der über eine mit ihm kooperierende Mietwagenfirma für die Reparaturdauer ein Ersatzfahrzeug vermittelt. Daraufhin meldet sich ein Mitarbeiter der Mietwagenfirma beim Geschädigten. Der Tag des Reparaturbeginns wird vereinbart, der Mietwagen soll an jenem Tag bei der Werkstatt sein. War er aber nicht. Daraufhin mietet der Geschädigte bei der Werkstatt. Der Versicherer streicht die Kosten des Mietwagens auf den Betrag zusammen, den er (angeblich) bei seinem Mietwagenvermittlungspartner zahlen müsse. Angesichts der getroffenen Absprache sei es ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, den Mietwagen der Werkstatt zu einem höheren Preis zu nehmen.

Das AG Schwäbisch Gmünd hat entschieden, dass die Anmietung zu Recht erfolgte. Aufgrund der am verabredeten Tag anstehenden Reparatur war dem Geschädigten ein weiteres Zuwarten, um weitere Angebote einzuholen, nicht zumutbar (AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 01.06.2023, Az. 5 C 617/22, Abruf-Nr. 236139, eingesandt von Rechtsanwalts Andreas Gursch, Böblingen).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 580: Der vom Versicherer vermittelte Mietwagen war nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort → Abruf-Nr. 49614149

► Gutachterkosten

LogiCheck und die Zeithonorar-These

| Die Intensität, mit der aktuell von verschiedenen Versicherern wieder versucht wird, ein Zeitaufwandshonorar für die Schadengutachten durchzudrücken, steigt. Die Erstattung für die Gutachterkosten bei hohen Schäden wird rigoros zusammengestrichen. Aus den bisher dazu vorliegenden Entscheidungen hat UE für die Verwendung durch die anwaltlichen Leser einen Rechtsanwaltstextbaustein für die Erstellung von Klagen gebaut. |

Aktuell hat u. a. das AG Rostock dagegeengehalten. Das pauschale und durch Nichts konkretisierte Bestreiten der Qualifikation des Schadengutachters führt nicht dazu, dass das erforderliche Sachverständigenhonorar anders als in Anlehnung an die BVSK-Befragung zu bestimmen sei (AG Rostock, Urteil vom 15.06.2023, Az. 46 C 68/23, Abruf-Nr. 236137, eingesandt von Rechtsanwalt Tamás Ignác, Rostock).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- RA064: Klagebaustein gegen die LogiCheck Argumente Zeithonorar und diverse Nebenkosten auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 49585910

► Gutachterkosten

Gutachten für Wohnmobil darf mehr kosten als Standard

Da die Reparaturkosten für ein Wohnmobil in Sandwichbauweise nicht mit Ersatzteilpreisen und den vorgesehenen Arbeitszeiten in den üblichen Kalkulationsdatenbanken hinterlegt sind, ist die Erstellung des Gutachtens deutlich aufwendiger als bei den üblichen Routinegutachten. Deshalb ist die BVSK-Honorarbefragung keine geeignete Schätzhilfe für die berechnete Höhe der Gutachterkosten. Zu diesem Schluss gelangt das AG Schwandorf.

Stattdessen hat das Gericht das Honorartableau CGF e.V. des Caravaning Gutachter Fachverband genutzt (AG Schwandorf, Urteil vom 19.06.2023, Az. 2 C 722/22, Abruf-Nr. 236002, eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Sondergutachten dürfen mehr kosten als Standard“, UE 4/2023, Seite 5 → Abruf-Nr. 49246924

► Restwert

Restwert bei finanziertem Fahrzeug nicht via Börse

Seit der Entscheidung des BGH zur Restwertermittlung beim verunfallten händlereigenen Vorführfahrzeug wollen Versicherer das dortige Ergebnis „Restwert auf dem Sondermarkt ermitteln“ auch auf finanzierte Fahrzeuge übertragen. Nein, sagt das AG Neustadt an der Saale dazu.

Das AG hat die Übertragung der „Profi“-Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) auf die finanzierende Bank als Sicherungseigentümerin klar verneint. Dem Urteil des BGH liege ein Autohaus zugrunde. Dies sei mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Ein Autohaus beschäftige sich in der Tat mit dem Verkauf von Fahrzeugen, es handele damit. Die finanzierende Bank habe einzig den Zweck, Endverbraucher die Fahrzeugfinanzierung zu ermöglichen. Für den Verkauf oder Ankauf von Fahrzeugen und den Handel mit Fahrzeugen sei jedoch nicht die Bank, sondern die jeweiligen Autohändler zuständig. Die Autohändler wiederum böten dem Kunden, der ein Fahrzeug nicht selbstständig finanzieren könne, dann oft die Möglichkeit, dieses über herstellereigene Banken finanzieren zu können. Zwischengeschaltetes Glied des Verkaufs sei jedoch der Händler. Insoweit verfüge die Bank gerade nicht über die Fähigkeiten des Fahrzeughandels und es gehöre auch nicht zu ihrem Aufgabengebiet, Fahrzeuge an- und zu verkaufen (AG Neustadt an der Saale, Urteil vom 30.05.2023, Az. 1 C 162/22, Abruf-Nr. 236229, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spieß, Münsterstadt).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Genauso hatte dies UE bereits im Textbaustein 502: Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H) dargelegt. Dieser wurde nun um das Urteil des AG Neustadt an der Saale aktualisiert. → Abruf-Nr. 4673963
- AG Münster, Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19 → Abruf-Nr. 216601

AG Schwandorf
zieht Honorartableau
CGF e.V. heran



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



Keine Übertragung
der BGH-Recht-
sprechung auf
finanzierten Pkw



DOWNLOAD

Aktualisierter
Textbaustein
502



AG Freiburg
und AG Pforzheim
weisen Versicherer-
Einwand zurück

Auch Ölbindemittel
und Einsammeln von
Fahrzeugkleinteilen
sind erfasst

► Abschleppkosten

„Abschleppwagen zu groß und zu teuer“-Einwand zieht nicht

Den immer wiederkehrenden Einwand, der Schädiger müsse die Abschleppkosten nicht in vollem Umfang erstatten, weil ein zu großes und damit zu teures Abschleppfahrzeug eingesetzt wurde, weisen das AG Freiburg und das AG Pforzheim schadenrechtlich zurück. |

Dem Geschädigten können nach Ansicht des AG Freiburg besondere Kenntnisse über die Art des geeigneten Abschleppfahrzeugs und dessen Einordnung in die Erhebungskriterien nicht abverlangt werden. Zudem weist die Preis- und Strukturumfrage der Verband Bergen und Abschleppen VBA für 2022 LKW zur Fahrzeugbeförderung bis 11,99 t zGM als unterste Gewichtskategorie aus (AG Freiburg, Urteil vom 20.06.2023, Az. 3 C 1333/22, Abruf-Nr. 236237, eingesandt von Rechtsanwalt Sebastian Hermesdorf, Herbolzheim).

Nach Ansicht des AG Pforzheim reicht wegen der ständig steigenden Gewichte normaler Pkw die Zuladung der früher oft verwendeten 7,5-t-Fahrzeuge nicht mehr aus, sodass sie nur noch wenige Abschleppunternehmer vorhalten. Außerdem wird dem Abschleppunternehmer bei dessen Benachrichtigung praktisch nie das aktuelle Gewicht des Unfallfahrzeugs mitgeteilt. Folglich muss der Abschleppunternehmer nicht riskieren, mit einem ungeeigneten Fahrzeug anzurücken (AG Pforzheim, Urteil vom 21.06.2023, Az. 8 C 741/22, Abruf-Nr. 230577, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins).

► Kasko

„Kosten für das Abschleppen vom Schadenort“ ist umfassend

In der Kaskoversicherung sind die in der Abschlepprechnung enthaltenen Kosten für Ölbindemittel und das Einsammeln und Entsorgen von Fahrzeugkleinteilen vom in der maßgeblichen Klausel verwendeten Begriff der „Kosten für das Abschleppen vom Schadenort“ umfasst. Das hat das AG Landshut klargestellt. |

Ein weiterer Aspekt: Die Klausel verspricht, dass „die Kosten für das Abschleppen“ erstattet werden. Die Einschränkung des Kaskoversicherers auf die „erforderlichen Kosten des Abschleppens“ findet sich da nicht, so das Gericht. Eine Grenze sei also erst beim Erreichen der Schwelle zum Wucher zu ziehen (AG Landshut, Urteil vom 21.06.2023, Az. 10 C 120/22, Abruf-Nr. 236284, eingesandt von Rechtsanwältin Anna Kolbinger, Ergoldsbach).

Wichtig | Der Hinweis des Gerichts, es seien „die Kosten des Abschleppens“, überrascht im ersten Moment. Doch beim zweiten Hinsehen: Für die Instandsetzung gibt es im Gegensatz dazu eine ausdrückliche Einschränkung auf die „erforderlichen Kosten der Reparatur“. Das ist durchaus sinnvoll. Denn die Kosten des Abschleppens kann der Versicherungsnehmer in der typischen Abschleppsituation gar nicht beeinflussen.

DOWNLOAD



Textbaustein
582
auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 582: Abschleppkosten bei Kaskoschäden (K) → Abruf-Nr. 49614384

REPARATURKOSTEN

Nachhilfestunde des BGH für das bei Vor- und Altschäden bisher äußerst eigenwillige KG

Im Kampf um Lohn ist ein Beschluss des BGH in einem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu einem die Berufung zurückweisenden Beschluss des KG Berlin. Das hatte mal wieder seine eigenwillige – den Auftrag des BGH zur Ermittlung eines Mindestschadens aus dessen Urteil vom 15.10.2019 (Az. VI ZR 377/18, Abruf-Nr. 222575) kaltschnäuzig ignorierende – Linie durchgezogen. Da hat es aber die Beharrlichkeit des IWW-Autors und Klägeranwalts Leif Kroll aus Berlin unterschätzt. |

Ein Gerüstbauer-Lkw mit typischen „Kampfspuren“

Das beschädigte Fahrzeug war ein dem Einsatzzweck entsprechend robust genutzter Gerüstbauer-Lkw. Der trug jede Menge Blessuren, die man bei diesem Einsatzzweck als Gebrauchsspuren einordnen könnte. Ein anderer Lkw hatte ihn im Vorbeifahren gestreift, woraufhin der Aufbau irreparabel verzogen war. Der Verursacher hatte eine Berührung der Fahrzeuge bestritten. Deshalb hat das LG einen unfallanalytischen Gutachter beauftragt. Der bestätigte den Unfallhergang, wies aber ungefragt darauf hin, der beschädigte Lkw habe Altschäden gehabt. Eine Abgrenzung von Altschäden zu Gebrauchsspuren ist ihm nicht in den Sinn gekommen.

Altschaden war wegen der Rückendeckung durch das KG Berlin-typisch das Stichwort für das LG: Nun solle der Kläger die Altschäden vom neu entstandenen Schaden abgrenzen. Der aber meinte, die jetzige Unbrauchbarkeit des Aufbaus sei allein unfallbedingt, die Gebrauchsspuren spielten keine Rolle. Die vom Gerichtsgutachter ignorierte Gebrauchsspureneigenschaft verschiedener Blessuren sei allenfalls im Rahmen eines „Neu-für-alt-Abzugs“ im Zuge der Erneuerung des Aufbaus zu berücksichtigen. Der Gerichtsgutachter sei ergänzend zu befragen, welchen Schadenhöhenanteil er für berechtigt halte.

Das Totschlagargument des Ausforschungsbeweises

Den Gerichtsgutachter ergänzend zu befragen, ohne dass der Kläger zuvor in allen Details zur Abgrenzung vorgetragen habe, sei ein unzulässiger Ausforschungsbeweis, meinte das Landgericht. Klageabweisung war seine Reaktion. Die Berufung hat das KG im Beschlussweg abgebügelt, obwohl der Kläger dezidiert zur Notwendigkeit höchstrichterlicher Klärung ausgeführt und darauf hingewiesen hat, dass der BGH in seinem oben zitierten Urteil das Ausforschungsargument bereits nicht mitgetragen habe.

NZB wurde zum Volltreffer mit Segelanweisung

Der Beschluss des BGH ist nach Einschätzung von UE eine schallende Ohrfeige für das Landgericht und – dessen Entscheidung wurde ja überprüft – für das KG. Der Umgang des KG mit den Beweisanträgen des Klägers verletze den Kläger grundrechtswidrig in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Gerichtsgutachter ignoriert ...

... Gebrauchsspureneigenschaften am Gerüstbauer-Lkw

BGH mit verallgemeinerungsfähigen Grundsätzen

Gericht muss Einwände gegen ...

... das gerichtliche Sachverständigen-gutachten ernst nehmen

Es kann ein weiteres bzw. ...

... ergänzendes Gutachten angezeigt sein

KG erneut am Zug

Der BGH stellt folgende in der Alt- und Vorschadensthematik verallgemeinerungsfähige Grundsätze auf (BGH, Beschluss vom 06.06.2023, Az. VI ZR 197/21, Abruf-Nr. 236277, eingesandt von Rechtsanwalt Leif Kroll, Berlin):

- Einwände einer Partei gegen ein gerichtliches Sachverständigengutachten, die unter Vorlage eines Privatgutachtens geltend gemacht werden, muss das Gericht ernst nehmen. Es muss ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären.
- Dem Gericht bieten sich hierzu mehrere Möglichkeiten an: Es kann den gerichtlichen Sachverständigen entweder zur schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen oder ihn zur Anhörung laden, § 411 Abs. 3 ZPO. Ein Antrag der beweispflichtigen Partei ist dazu nicht erforderlich.
- Wenn der gerichtlich bestellte Sachverständige weder durch schriftliche Ergänzung seines Gutachtens noch im Rahmen seiner Anhörung die sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen ausräumen kann, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen.
- Der Kläger hat keinen weiteren Vortrag zu den nicht unfallbedingten, nach seiner Auffassung auf üblichen Gebrauch zurückzuführenden Schäden halten müssen. Denn der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte – wie sich aus dessen Gutachten ergibt – die nicht unfallbedingten Schäden selbst erkennen.
- Da der Gerichtssachverständige sich nicht zu den bei einer Reparatur von Teilen des Aufbaus anfallenden Reparaturkosten geäußert hat, hätte das Berufungsgericht ihn auch hierzu ergänzend befragen bzw. ihn mit der Ergänzung seines Gutachtens beauftragen müssen.
- Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt kein unzulässiger Ausforschungsbeweis vor. Dem Kläger kann nicht verwehrt werden, durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen im Prozess aufklären zu lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen. Er ist nicht gehalten, zunächst weiteren Vortrag zur Schadenshöhe zu halten.
- Das Berufungsgericht hat verkannt, dass § 287 ZPO dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung erleichtert.

UE wird Fortgang des Verfahrens beobachten

Nun muss das KG die Berufung noch einmal bearbeiten. Ob es ab jetzt – wie nahezu alle anderen OLG – den Auftrag des BGH zur Ermittlung eines Mindestschadens ernst nimmt und damit Leitlinien für die Berliner Instanzgerichte setzt, bleibt abzuwarten. Wir haben ja das Ohr ganz nah am Puls.

REPARATURKOSTEN

BGH mit Details zur fiktiven Abrechnung bei werkstatteigenem Fahrzeug

Das beschädigte Fahrzeug gehört der Werkstatt selbst. Sie entschließt sich, das Fahrzeug unrepariert zu verkaufen. Der Versicherer zieht von den kalkulierten Reparaturkosten 20 Prozent als Gewinnanteil der Werkstatt ab. So nicht, sagt die Werkstatt. Das ist der Fall, der dem BGH vorlag.

Der BGH hält eisern an seiner bisherigen Sichtweise fest

Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Reparatur werkstatteigener Fahrzeuge in vollem Umfang bestätigt: Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils, lautet der Leitsatz a.

Im Text der Entscheidung findet sich die altbekannte Voraussetzung: Wenn sein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Betrieb nicht ausgelastet ist und es ihm zumutbar ist, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen, kann der Betrieb auf diese Möglichkeit verwiesen werden. Das bedeutet praktisch, dass dann der Gewinnanteil nicht zum Schadenersatz gehört. Für die Auslastung trägt die Werkstatt die sekundäre Vortragslast, denn der Schädiger kann dazu nichts wissen.

Erstmals hat BGH zur Übertragung auf die Fiktivabrechnung entschieden

Der Kern der BGH-Entscheidung war allerdings die Frage, ob das bei der fiktiven Abrechnung genauso gilt. Weil ja gar nicht repariert wird, könne es doch gar nicht auf die Frage ankommen, ob für die Reparatur freie Kapazitäten bestanden hätten, hat die klagende Werkstatt vorgetragen.

Doch dieser Einwand ignoriert die Grundregel des BGH. Bei der fiktiven Abrechnung kommt es auf die gedachte Reparatur an. Es ist deshalb nicht widersprüchlich, bei der fiktiven Abrechnung die konkrete Auslastungssituation der Werkstatt des Geschädigten zu berücksichtigen. Im Übrigen stünde, so der BGH, der Fiktiv-Abrechner dann besser da als der Konkret-Abrechner. Ziel der fiktiven Schadensabrechnung ist es aber nicht, den Geschädigten wirtschaftlich besserzustellen als im Rahmen der konkreten Schadenabrechnung.

Also ist alles genauso, wie bei der konkreten Abrechnung. Dass die Werkstatt nichts zur Auslastung vorgetragen hatte, hat ihren Anspruch auf den Gewinnanteil zunichte gemacht. Wäre sie zwischen Schadenfeststellung und Verkauf ausgelastet gewesen und hätte sie das vorgetragen, wäre ihr der Gewinnanteil zugesprochen worden (BGH, Urteil vom 26.05.2023, Az. VI ZR 274/22, Abruf-Nr. 236279)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter und um die Passage zur fiktiven Abrechnung ergänzter Textbaustein 046 → Abruf-Nr. 36353730

Grundsatz:
Anspruch auf Ersatz
inkl. Gewinnanteil

Ausnahme: Betrieb
nicht ausgelastet

Bei der fiktiven
Abrechnung ...

... ist gedachte
Reparatur
entscheidend

Der Fehler der
Werkstatt: Kein
Vortrag zur
Auslastung



DOWNLOAD

Textbaustein
046
auf Seite 17



ABSCHLEPPKOSTEN

Das heftig beschädigte Elektrofahrzeug: Darf Versicherer hohe Abschlepprechnung kürzen?

Ohne den Teufel an die Wand malen zu wollen: Bei sehr deutlich beschädigten Elektrofahrzeugen ist die Selbstentzündung („thermal runaway“, Einzelheiten auf www.bg-verkehr.de, Stichwort Lithium) der Batterie ein nicht nur theoretisches Risiko. In gut geführten Abschleppunternehmen richtet man sich gerade darauf ein. Wer nicht blauäugig ist, muss sich auch um Gefahrgutvorschriften kümmern. In dem Zusammenhang erreichte UE die Frage eines anwaltlichen Lesers. |

Umweg über die nächste Brücke wegen Elektrofahrzeug rechtens?

FRAGE: Der Abschleppunternehmer ist mit dem unfallbeschädigten Elektrofahrzeug nicht den kurzen Weg durch einen langen Tunnel gefahren, sondern einen erheblichen Umweg über die nächste Brücke. Der Versicherer reklamiert nun, die Mehrkosten für den Umweg – der Abschleppunternehmer rechnet branchenüblich nach Einsatzstunden ab – müsse er nicht erstatten. Gibt es tatsächlich Vorschriften, die die Tunneldurchfahrt untersagen?

Umweg scheint plausibel

ANTWORT: Schadenrechtlich kommt es jedenfalls im ersten Schritt darauf nicht an. Allenfalls ist das eine Frage bei der groben Plausibilitätsprüfung.

Geschädigter hat Kosten nur grob auf Plausibilität prüfen

Für „Hakenrisiko“ gelten die Grundsätze wie für Werkstattrisiko

Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf die Wegwahl des Abschleppunternehmers. Das unterliegt dem „Hakenrisiko“ analog zum Werkstattrisiko. So stellt sich noch die Frage einer groben Plausibilitätsprüfung der Rechnung durch den Geschädigten. Die Wegwahl dürfte für ihn plausibel sein.

Sondervorschriften für den Gefahrguttransport

Denn das ganze große Thema Gefahrgut ist in einem international gültigen Regelwerk „ADR“ geordnet, um auch grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen. Die ADR Sondervorschrift SV 376 regelt seit 2021, wann eine solche Batterie als kritische Batterie einzustufen ist. Es gibt inzwischen hoch professionelle Firmen, die Hilfsmittel für den Transport von derart verunfallten Fahrzeugen anbieten bis hin, dass das ganze Fahrzeug in einer Hülle („textiles Bergesystem“ in Suchmaschine geben, da finden sich auch gefilmte Versuche) eingepackt wird. Auch dieser Aufwand verteuert die Abschlepprechnung. Das Fahrzeug wird im aufgeladenen Zustand gefährlicher. Denn auf dem Plateau des Abschleppwagens sind die Batteriezelle auf Augenhöhe von Passanten, aber auch des Bergepersonals (Arbeitsschutz!).

Der Fahrer des Abschleppfahrzeugs muss für einen solchen Transport die entsprechende Gefahrgutqualifikation haben. Und dann weiß er auch: Die Durchfahrt durch einen Tunnel mit solcher Ladung ist je nach Tunnel verboten. Das ergibt sich aus der Beschilderung mit Zeichen Nr. 261 StVO und der Kategorie E (Beschränkung für jedes Gefahrgut).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 561: Abschleppkosten für Elektrofahrzeug bzw. Hybridfahrzeug (H) → Ab-ruf-Nr. 48754478

RESTWERT

Bei Nutzung einer Restwertbörse: Wie lange ist das Fahrzeug einzustellen?

I Bei Geschädigten, die gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen zu tun haben, muss der Restwert lt. BGH auch mit Hilfe der Restwertbörsen ermittelt werden. Daraus ergibt sich für einen Schadengutachter unter UE-Lesern eine Fragestellung. I

FRAGE: Wenn eine Restwertbörse zur Ermittlung des Restwerts eingesetzt werden muss, wie lange muss das Fahrzeug dann in der Börse für potenzielle Bieter sichtbar sein?

Eine kleine Umfrage unter Kollegen hat ergeben: Manche meinen, das Objekt müsse mindestens 24 Stunden in der Restwertbörse stehen. Andere wieder meinen, es gebe keine Zeitvorgabe, wenn es ausreichend viele Gebote gebe. Denn oft hat man auch nach drei Stunden schon fünf bis zehn Gebote. Fragt man auf dem regionalen Markt bei Händlern nach, hat man auch nicht mehr Angebote. Nach der Rechtsprechung des BGH genügen doch auch drei. Sind die Restwertgebote schadenrechtlich tragfähig, wenn man ein Fahrzeug nur wenige Stunden in der Börse lässt, wenn man reichlich Gebote hat? Sind die Restwerte schadenrechtlich tragfähig, wenn man die eingegebene Einstellzeit vorzeitig abbricht, wenn ausreichend Gebote vorhanden sind?

ANTWORT: Rechtsprechung kennen wir dazu nicht. Sicher scheint uns aber: Mehr als 24 Stunden müssen nicht sein. Denn wir kennen interne Erhebungen der Börsen, dass die Interessierten zügig bieten und nach mehr als 24 Stunden nur noch selten neue Gebote hinzukommen. Wer also 24 Stunden Einstellzeit nachweisen kann, hat nichts falsch gemacht. Und der Zeitraum deckt auch ab, dass für ein „kurz vor Feierabend“ eingestelltes Objekt für die potenziellen Bieter noch ein voller Arbeitstag bleibt.

Die schadenrechtliche Sicht

Aus schadenrechtlicher Sicht dürften auch kürzere Zeiträume als 24 Stunden ausreichen. Denn der Geschädigte kann ja nicht wissen, welcher Zeitraum sinnvoll ist, wenn er den Zeitraum überhaupt erkennen kann. Der sieht „Restwertbörse genutzt, dann ist ja alles klar...“. Und damit ist er geschützt.

Das Folgethema der Regresssicherheit

Das Thema Restwert muss aber auch immer bis zum Folgethema „Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter“ gedacht werden. Wer kürzer einstellt, bringt sich sicher in den Verdacht, er wolle „pflichtgemäß“ die Börsen nutzen, aber mit dem Ziel, die Ergebnisse „runterzutricksen“. Dass sonst auch drei Angebote genügen, ist kein tragfähiges Argument. Denn lokal gibt es oft kaum mehr Interessenten. Die Börsen hingegen sind breit aufgestellt. Den erweiterten Markt zu erreichen, dürfte der Sinn der BGH-Rechtsprechung sein, wenn er die Einschaltung der Börsen für relevant erachtet.

Sind wenige Stunden ausreichend und, wenn ja, ...

... sind Restwerte schadenrechtlich tragfähig?

24 Stunden Einstellzeit sind eine gute Richtschnur

FIKTIVE ABRECHNUNG

Fiktive Abrechnung und Preiserhöhungen – Nachforderung der Differenz rechtens?

| Der BGH hat mit Urteil vom 18.02.2020 (Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406) entschieden: Der Geschädigte muss nicht aus eigener Tasche für die Schadenbeseitigung in Vorleistung gehen, außer er ist so liquide, dass es unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht nachvollziehbar wäre, wenn er es nicht täte. Das gilt sogar für die gedachte Rechnung nach der gedachten Reparatur bei einer fiktiven Abrechnung. Deshalb hatte er einen Versicherer zur Zahlung der Preiserhöhungsanteile verurteilt, die zwischen Unfall und vollständiger Regulierung entstanden. Ein Leser hat Detailfragen. |

Muss Versicherer
Preiserhöhung
zum 01.01. tragen
oder ...

... kann er sich auf
Argument reguliert
wie gefordert
zurückziehen?

FRAGE: *Der Unfall ereignete sich in der zweiten Dezemberhälfte, noch im Dezember kurz vor Weihnachten wurde der Schaden für die fiktive Abrechnung auf der Grundlage der damaligen Preise beziffert. Am 01.01. hat die Werkstatt, die die Grundlage der gedachten Reparatur ist (die Markenwerkstatt am Ort, weil das Fahrzeug konsequent scheckheftgepflegt ist), die Preise erhöht. Erst im Mai hat der Versicherer reguliert. Daraufhin haben wir für den Mandanten die Differenz zwischen alten und den neuen Nettopreisen geltend gemacht, etwa 350 Euro.*

Nun wendet der Versicherer ein, er habe reguliert, wie gefordert wurde. Die Preiserhöhungen hätten wir gleich im Januar geltend machen müssen. Wenn er anforderungsgerecht reguliert habe, sei die Sache für ihn erledigt. Außerdem hätten wir den Versicherer warnen müssen, dass zum 01.01. eine Preiserhöhung angestanden habe und der Geschädigte mangels eigener Mittel im Dezember nicht mehr reparieren lasse. Ist vor allem das Argument des Versicherers, er habe doch reguliert, wie gefordert, durchschlagend?

ANTWORT: Die Nachforderung der Differenz ist rechtens.

Keine Warnpflicht des Geschädigten über Preiserhöhung

Wurde die Schadenhöhe erst kurz vor Weihnachten gutachterlich ermittelt, entspricht es völlig normalem und in keiner Weise auffälligem Zeitablauf, dass die hier nur gedachte Reparatur erst im Januar in Auftrag gegeben wird. Genauso entspricht es sehr typischen Abläufen, dass der Versicherer erst im neuen Jahr abschließend reguliert. Es muss aber nur vor Ungewöhnlichem im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB gewarnt werden. Der Normalfall löst keine Warnpflicht aus. Und von der anstehenden Preiserhöhung wusste der Geschädigte nichts. Also konnte er davor auch nicht warnen.

Der Versicherer hat durch den Zeitablauf keinen Nachteil

Als Sie für den Mandanten beziffert haben, waren die Forderungsbeträge korrekt. Dass sie es im Januar nicht mehr waren, ist der Anlass für die Nachforderung. Wenn Sie gleich im Januar nachgefordert hätten, hätte der Versicherer dieselbe Forderung gegen sich gehabt, wie er es jetzt hat. Durch die verzögerte Nachforderung hat er keinen Nachteil. U. E. kann bis zum Eintritt der Verjährung nachgefordert werden.

KASKO

Hagelschaden und Dellen-Drücker: Fernwirkung bei jungen oder scheckheftgepflegten Fahrzeugen

! In manchen Teilen Deutschlands hat es im Juli sehr schadenträchtig gehagelt. Mit bewundernswerter, weil vielfach erprobter Logistik, bauen gut organisierte Versicherer in Windeseile Begutachtungszentren auf. So werden die Vorgänge zügig abgearbeitet. Auf denselben Plätzen oder in der Nähe beziehen die reisenden Dellen-Drücker Position. Und manch Betroffener nutzt die Möglichkeit der auch insoweit schnellen Lösung. Vielleicht auch, weil ihm das während des Begutachtungsvorgangs schmackhaft gemacht wurde. UE macht Sie mit den Fallstricken vertraut. |

„Schnelle Lösung“ – Auswirkungen beim nächsten Schaden?

Eine Anmerkung vorweg: Mit keinem Wort soll hier in diesem Beitrag, der sich auf Kaskoverträge ohne Werkstattbindung bezieht, die Technik der lackschadenfreien Dellenbeseitigung schlecht geredet werden. Wenn die Technik zur Delle passt, ist das eine sach- und fachgerechte Lösung. Auch das Wort „Dellen-Drücker“ ist nicht despektierlich gemeint. Es greift nur den Branchenjargon auf. Das gilt umso mehr, als deren Angebot inzwischen ausgeweitet ist. Da werden auch Karosserieteile wie Motor- oder Heckdeckel erneuert.

Das potenzielle Problem ist die Fernwirkung der Entscheidung, die „freien“ Dellen-Drücker einzuschalten, wenn das betroffene Fahrzeug entweder noch nicht älter ist als drei Jahre oder älter, aber scheckheftgepflegt. Möchte der Geschädigte einen späteren Schaden fiktiv abrechnen, wird der dann eintrittspflichtige Versicherer die Situation nutzen.

Die Gründe des BGH für den Schutz der jungen Fahrzeuge

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712) sind Fahrzeuge vor der Verweisung auf die Preise freier Werkstätten geschützt, die nicht älter als drei Jahre sind oder zwar älter, aber noch konsequent scheckheftgepflegt. Mit der Drei-Jahres-Schranke will der BGH den Geschädigten davor schützen, dass er wegen des (bei der fiktiven Abrechnung auch nur gedachten) „Fremdgehens“ Schwierigkeiten mit Gewährleistungs- und Garantieansprüchen bekommt.

Wörtlich: „Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

Dabei geht es nicht darum, ob der Hersteller solche Ansprüche zu Recht ablehnt. Schon „Schwierigkeiten“ sollen vermieden werden. Bei Garantierekla-

Was UE unter den Begriff „Dellen-Drücker“ subsumiert ...

... und wann deren Einschaltung Probleme nach sich ziehen können

Fahrzeug ist vor Verweisung auf Preise freier Werkstätten geschützt

Schwierigkeiten mit Gewährleistungs- und Garantieansprüchen ...

... sollen vermieden werden

Bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren sind ...

... Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt drin

Reparatur außerhalb einer Werkstatt der Marke kann weniger bei jungen ...

... als bei „scheckheftgepflegten“ Kfz zum Problem werden

mationen im Hinblick auf die Karosserie ist es ohne weiteres denkbar, dass ein Hersteller zickig reagiert, wenn ein Hagelschaden unter den oben beschriebenen Umständen beseitigt wurde.

Allerdings: Der BGH hat nicht gesagt, dass der Richter bei der Fiktivabrechnung die Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt am Ort zuspochen muss. Er hat nur gesagt, dass es sich die Gerichte bei den bis zu drei Jahre alten Fahrzeugen leicht machen dürfen: „Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt.“

Diese Formulierung lässt Spielraum für den jeweiligen Richter am Amts- oder Landgericht. „... bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt“ enthält nämlich keinen Zwang, so vorzugehen, sondern nur die Erlaubnis.

Wichtig | Trägt also nun bei einem nächsten Schaden der dann eintrittspflichtige Versicherer vor, der Geschädigte habe bereits einmal einen Karoserieschaden, nämlich den Hagelschaden, außerhalb einer Werkstatt der Marke reparieren lassen, womit er nun nicht mehr schutzwürdig sei, kann das einmalige „Fremdgehen“ der Dammbbruch sein. Allerdings ist nicht zu vermuten, dass allzu viele Richter darauf einsteigen würden, denn die Richter in den Instanzen haben die „Erlaubnis“ des BGH, bei den jungen Fahrzeugen kurzen Prozess zu machen, dankbar aufgenommen.

Die Tücken bei den „Scheckheftgepflegten“

Gefährlicher wird das bei den Fahrzeugen, bei denen es auf das Prädikat „scheckheftgepflegt“ ankommt.

Dazu sagt der BGH wörtlich: „Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, ‚scheckheftgepflegt‘ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist.“

Es geht bei dem Schutzzweck also nicht nur um die regelmäßigen Inspektionen. Es geht um alle wesentlichen Arbeiten am Fahrzeug. Die Formulierung „... dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahr-

zeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt ...“ ist eindeutig: Es geht auch um die wesentlichen Reparaturen.

In einem späteren Urteil hat der BGH Beispiele für unwesentliche Handgriffe gebildet, nämlich „... die Vornahme nicht ‚scheckheftrelevanter‘ Arbeiten am Fahrzeug wie eines Reifenwechsels oder eines Austausches der Scheibenwischblätter in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt ...“ (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Abruf-Nr. 192297).

Dass die Beseitigung eines Hagelschadens zu den wesentlichen Arbeiten gehört, ergibt sich schon daraus, dass der Hagelschaden nach der kaufrechtlichen Rechtsprechung genauso offenbarungspflichtig ist wie ein Unfallschaden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.1992, OLG 1992, 139). Immerhin ist ein Hagelschaden der schwereren Art auch mit der Erneuerung von Karosserieteilen und deren Lackierung verbunden.

Wichtig | UE behauptet nicht, dass die Fernwirkung bei einem späteren Schaden ein Ziel der Versicherer ist, wenn sie an den „Hagelschadenstraßen“ gleich die Schadenbeseitigung anbieten. Da geht es um die möglichst günstige Abwicklung des Massenschadens. Doch wären wir nicht überrascht, wenn bei einem späteren Schaden auf den Vorgang zurückgegriffen wird. Das vermeidet der vom Hagelschaden Betroffene mit einem jungen oder scheckheftgepflegten Fahrzeug zuverlässig dadurch, dass er den Hagelschaden in einer Markenwerkstatt beseitigen lässt.

UE übersieht dabei nicht, dass die Werkstatt später möglicherweise dieselben Dellen-Drücker-Truppen holt, die im ersten Arbeitsgang die Hagelschaden-Straßen der Versicherer bedienen. Das ändert aber nichts daran, dass es für die Garantie-Inanspruchnahme „ohne Schwierigkeiten“, aber auch für ein erfolgversprechendes Hoffen auf Kulanz und erst recht für das Prädikat „scheckheftgepflegt“ auf den „Stempel“ der Markenwerkstatt ankommt. Wen diese als Subunternehmer einschaltet, liegt dabei in jeder Hinsicht in ihrer Verantwortung.

Der Versicherer hält die Vorschaltung der Markenwerkstatt – wenn man nur in der Kategorie „Geld“ denkt, sogar nachvollziehbar – für „Durchlauferhitung“. Der Fahrzeugeigentümer hält das jedoch zu Recht (!) für Schutz vor späteren Problemen.

Das Weisungsrecht des Kaskoversicherers greift hier nicht

Schlussendlich ist die Frage zu klären, ob der Versicherer die Inanspruchnahme der von ihm initiierten Lösung sogar erzwingen könnte. Dazu würde er sich vermutlich auf sein Weisungsrecht berufen. Einen Verstoß gegen die Weisung „Lassen Sie dort reparieren!“ könnte er als Obliegenheitsverstoß betrachten. Damit jedoch wird er keinen Erfolg haben.

Das Weisungsrecht hat zumeist den folgenden oder einen jedenfalls inhaltsgleichen Wortlaut: „Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen,

Zu den wesentlichen Reparaturen ...

... gehört auch die Beseitigung des Hagelschadens

Gefahr, dass Hagelschadenbeseitigung Betroffenen auf die Füße fällt

Nur mit Markenwerkstatt „Stempel“ ...

... ist man vor späteren Problemen geschützt

Versicherer kann seine Lösung nicht erzwingen

Weisungsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit

Bei Kaskoverträgen ohne Werkstattbindung „freie Werkstattwahl“

Punktuelle Reparaturmethode kann bei Kleinschaden ausreichen

Verweisung auf die „Smart-Repair-Methode“ rechts

DOWNLOAD



Textbaustein
579
auf Seite 18



soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.“

Damit, so sagt es der BGH in seinem insoweit wegweisenden Urteil vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) steht das Weisungsrecht des Versicherers von vornherein unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den Versicherungsnehmer. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das gegebene Leistungsversprechen des Versicherers auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten einschränken oder sonst den berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderlaufen.

Das Leistungsversprechen ist bei den Kaskoverträgen ohne Werkstattbindung „freie Werkstattwahl“. Dazu der BGH im Hinblick auf den Versicherungsnehmer: „Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug ggf. auch in der teuren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und stattdessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Wichtig | Eine Weisung, die dieses Leistungsversprechen aushöhlt, verstößt gegen das Zumutbarkeitsgebot und ist folglich unwirksam.

Welche Reparaturtechnik in der Markenwerkstatt?

Doch auch für die Markenwerkstatt gilt: Wenn eine Smart-Repair-Technik möglich ist, muss sie auch angewendet werden. Deren Missachtung sprengt die Grenzen der „erforderlichen“ Reparaturkosten. Die Möglichkeit zur punktuellen Schadenbeseitigung kennt der Betroffene dann ja aus dem Kaskogutachten.

Zwar unter Haftpflichtgesichtspunkten, aber in der Sache auf Kaskoschäden zu übertragen, hat das LG Duisburg entschieden: Wenn ein Schaden mit punktuellen Reparaturmethoden fachgerecht beseitigt werden kann, hat der Geschädigte keinen Anspruch auf eine umfangreichere Reparatur (LG Duisburg, Urteil vom 22.08.2007, Az. 11 S 68/06, Abruf-Nr. 081006).

Ebenso sieht es das LG Saarbrücken: Wenn ein Schaden mit Smart-Repair-Methoden fachgerecht beseitigt werden kann, muss der Geschädigte das akzeptieren; das gilt auch dann, wenn „seine“ Markenwerkstatt das nicht anbietet und er keine durchgreifenden Unzumutbarkeitsgründe vorbringen kann (LG Saarbrücken, Urteil vom 24.09.2010, Az. 13 S 216/09, Abruf-Nr. 103416).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 579: Kein Weisungsrecht des Versicherers, seine „Dellen-Drücker“ zu nutzen → Abruf-Nr. 49613925

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 046 / Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)

Textbaustein 046 wird um zwei Passagen ergänzt:

- Werkstatteigenes Fahrzeug beschädigt, Abrechnung der Reparaturkosten fiktiv (H), Variante: sofortiger Vortrag dazu**

In der Anlage überreichen wir das Schadengutachten mit den kalkulierten Reparaturkosten an dem Fahrzeug, das im Unfallzeitpunkt zu unseren Fahrzeugbestand gehörte. Wir haben das Fahrzeug unrepariert verkauft. Nun soll also auf Gutachtenbasis abgerechnet werden.

Weil das Fahrzeug jünger als drei Jahre war, sind die im Gutachten kalkulierten Stundenverrechnungssätze unantastbar.

Mit Urteil vom 26.05.2023, Az. VI ZR 274/22 hat der BGH geklärt, dass seine Rechtsprechung zum Schadenersatz bei der Reparatur eines unfallbeschädigten Fahrzeugs im Haftpflichtfall uneingeschränkt auch bei der fiktiven Abrechnung gilt.

Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils, lautet der Leitsatz a.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 36353730
auf ue.iww.de

In Leitsatz b wiederholt er, dass eine Auslastung der Werkstatt im Reparaturzeitraum Voraussetzung für die berechnete Schadenersatzforderung inklusive des Gewinnanteils ist.

Bei der fiktiven Abrechnung kommt es mithin auf die Auslastungssituation zum Zeitpunkt der gedachten Reparatur an.

Daher teilen wir Ihnen im Rahmen unserer sekundären Vortragslast Folgendes zur Auslastung unserer Werkstatt zwischen dem Ende der Schadenhöhenermittlung am beschädigten Fahrzeug und dessen Verkauf mit: ...

Folglich bitten wir um korrekte Abrechnung.

■ **Werkstatteigenes Fahrzeug beschädigt, Abrechnung der Reparaturkosten fiktiv (H), Variante: Vortrag dazu nach erfolgter Kürzung**

Sie haben aus den gutachterlich prognostizierten Reparaturkosten ... Prozent geschätzten Unternehmergewinn herausgerechnet.

Mit Urteil vom 26.05.2023, Az. VI ZR 274/22 hat der BGH geklärt, dass seine Rechtsprechung zum Schadenersatz bei der Reparatur eines unfallbeschädigten Fahrzeugs im Haftpflichtfall uneingeschränkt auch bei der fiktiven Abrechnung gilt.

Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, hat der Geschädigte, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt, grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils, lautet der Leitsatz a.

In Leitsatz b wiederholt er, dass eine Auslastung der Werkstatt im Reparaturzeitraum Voraussetzung für die berechnete Schadenersatzforderung inklusive des Gewinnanteils ist.

Bei der fiktiven Abrechnung kommt es mithin auf die Auslastungssituation zum Zeitpunkt der gedachten Reparatur an.

Daher teilen wir Ihnen im Rahmen unserer sekundären Vortragslast Folgendes zur Auslastung unserer Werkstatt zwischen dem Ende der Schadenhöhenermittlung am beschädigten Fahrzeug und dessen Verkauf Folgendes mit: ...

Folglich bitten wir um korrekte Abrechnung.

TEXTBAUSTEIN 579 / Kein Weisungsrecht, Dellen-Drücker zu nutzen (H)

Für eine Weisungsrechtsklausel mit folgendem Wortlaut: „Vor Beginn der Wertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.“ sagt der BGH in seinem insoweit wegweisenden Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14: „Damit steht das Weisungsrecht des Versicherers von vornherein unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den Versicherungsnehmer. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das gegebene Leistungsversprechen des Versicherers auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten einschränken oder sonst den berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderlaufen.“

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 13



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49613925
auf ue.iww.de



Auch, wenn die in Ihrem Vertrag verwendete Klausel einen minimal abweichenden Wortlaut hat, ist sie inhaltlich sinngleich.

Das Leistungsversprechen ist bei den Kaskoverträgen ohne Werkstattbindung die „freie Werkstattwahl“. Dazu der BGH im selben Urteil im Hinblick auf den Versicherungsnehmer: „Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und stattdessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Eine Weisung, die dieses Leistungsversprechen aushöhlt, verstößt gegen das Zumutbarkeitsgebot und ist folglich unwirksam.

Also darf der Hagelschaden in einer vom Versicherungsnehmer selbst ausgesuchten Werkstatt beseitigt werden. Das erhält auch das Prädikat „scheckheftgepflegt“, was bei einem eventuellen späteren Unfall bei der Schadenabwicklung von entscheidender Bedeutung sein kann.

TEXTBAUSTEIN 580 / Der vom Versicherer vermittelte Mietwagen (H)

Der Geschädigte, also unser Kunde/unsere Mandant, hatte mit Ihnen zur Vermeidung sämtlichen Ärgers rund um die Mietwagenkostenerstattung vereinbart, dass er Ihr Vermittlungsangebot hinsichtlich eines Mietwagens für die unfallbedingte Ausfalldauer annimmt. Es war klar vereinbart, wann und wo das Mietfahrzeug zur Verfügung stehen sollte.

Der Kunde/der Mandant war zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort. Nur der Mietwagen war nicht dort.

Ggf: Der telefonisch kontaktierte Autovermieter hat das wie folgt begründet:

....

■ Weiter für alle Varianten:

Nachdem unser Kunde/unsere Mandant jeden guten Willen gezeigt hat, Ihnen entgegenzukommen, konnte er nun nicht länger warten und hat kurzerhand selbst bei uns/bei der Reparaturwerkstatt ein Fahrzeug angemietet.

Das AG Schwäbisch Gmünd hat bei einem vergleichbaren Fall entschieden, dass die Anmietung zu Recht erfolgte. Aufgrund der am verabredeten Tag anstehenden Reparatur war dem Geschädigten ein weiteres Zuwarten, um weitere Angebote einzuholen, nicht zumutbar (AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 01.06.2023, Az. 5 C 617/22).

Hinzu kommt: Auch, weil sich Ihre missglückte Vermittlung in eine Not- und Eilsituation ausgewachsen hat, war unser Kunde/unsere Mandant nicht verpflichtet zuvor Preisangebote einzuholen.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49614149
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 49614271
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 581 / Entsorgung von Wohnfahrzeugteilen (H)**

Sie haben die Entsorgungskosten mit den Standardargumenten zurückgewiesen. Zwar sind die in der Regel auch beim Standardfall unzutreffend, doch beachten Sie bitte im konkreten Fall:

Bei dem unfallbeschädigten Fahrzeug handelt es sich um ein Wohnmobil/um einen Wohnwagen. Die beschädigten Aufbauteile werden entgegen Ihrer Behauptung nicht vom Hersteller kostenfrei abgeholt.

Hinzu kommt, dass ihre umweltgerechte Entsorgung sehr aufwendig ist. Insbesondere die in Sandwichbauweise aus mehreren verschiedenen Materialien zusammengesetzten Wände sowie das Dach müssen in ihre Bestandteile Holz, Aluminium und Dämmmaterial zerlegt werden. Die Bestandteile müssen bis zur Abholung durch den Entsorgungsbetrieb getrennt voneinander aufbewahrt werden. Das alles sei aufwendig.

Dementsprechend hat das AG Schwandorf Entsorgungskosten in Höhe von 500 Euro netto zugesprochen (AG Schwandorf, Urteil vom 19.06.2023, Az. 2 C 722/22).

Wir sind sicher, dass man den Aufwand, der auch fotografisch belegt werden kann, jedem Richter nahebringen kann und bitten daher um korrekte Erstattung der Entsorgungskosten.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 49614384
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 582 / Abschleppkosten bei Kaskoschäden (K)**

Sie wenden ein, die Abschlepprechnung sei zu hoch. Die Kosten lägen oberhalb des Üblichen.

Darauf kommt es angesichts der im Kaskovertrag verwendeten Klausel, die die Erstattung der „Kosten des Abschleppens“ verspricht, nicht an. Diese Klausel kann, weil sie keine Einschränkung auf die erforderlichen Kosten des Abschleppens enthält, nur so verstanden werden, dass die tatsächlich entstandenen Abschleppkosten gemeint sind (AG Landshut, Urteil vom 21.06.2023, Az. 10 C 120/22). Das zeigt sich insbesondere im Vergleich zu der Klausel zur Instandsetzung, in der die Erstattung der „erforderlichen Kosten der Reparatur“ versprochen ist.

Diese Differenzierung ist auch sinnvoll, denn die Kosten des Abschleppens kann der Versicherungsnehmer in der typischen Abschleppsituation gar nicht beeinflussen.

Also haben Sie die entstandenen Abschleppkosten gemäß der beigefügten Rechnung zu erstatten.

Ggf.:

In der Kaskoversicherung sind die in der Abschlepprechnung enthaltenen Kosten für Ölbindemittel und das Einsammeln und die Entsorgung von Fahrzeugkleinteilen vom in der maßgeblichen Klausel verwendeten Begriff der „Kosten für das Abschleppen vom Schadenort“ umfasst. Das Öl und die Teile gehörten vor dem Unfall zum Auto, und das Abschleppen umfasst die Gesamtheit der vor dem Unfall verbundenen Teile (AG Landshut, Urteil vom 21.06.2023, Az. 10 C 120/22).